Auf Aloysius Redings Ernennung in den gesetzgebenden Rath

Autor(en): **Suter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542732

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Thiere 1 Fr., von dem zweyten 2 Fr., von dem dritten 3 Fr. u. s. w.

Nach diesen fünf Claßen würden die gewerbetreibenden Bürger ihre Auflagen zu bezahlen haben, und nur in so weit sie in eine derselben gehören, macht ihr Gewerbe einen Gegenstand unsers Finanzsystems aus. Um sich aber nicht nur von diesen Gewerben, sondern von allen Zweigen der vaterländischen Industrie, eine möglichst vollständige Uebersicht zu verschaffen, verlangt das vorgetragene Auflagensystem, daß auch alle übrigen Beruffe und Begangenschaften, nicht ohne ein Patent getrieben werden, mit der alleinigen Ausnahme der Ackerleute, der Felddauern und der Taglöhner, welche zu dem Landbau gebraucht werden. Die übrigen alle bezahlen jedoch für ihre Patente mehr nicht als 3 Bz., was deutlich beweist, daß diese Art von Patenten bloß als Polizeymaßregel, betrachtet werden müsse.

Dieser Controlle nun sind unterworfen, und machen somit eine wirkliche Ausnahme von der Patentgebühr aus:

a) Die, welche sich dem öffentlichen Unterricht oder freyen Künsten und Wissenschaften widmen, in so fern sie nicht oben unter der dritten Claße begriffen sind.

b) Die Unternehmer von Bergwerken, Stein- und Marmorbrüchen, Schmelz- und Glashütten, Pfannen- und Eisenschmieden, zum Behuffe des Landbaues, Nagelschmieden, Kochgeschirr 5), Fayence und Porcellan-Fabriken; Kämmer, Spinner und Weber in Leinen, Baumwollen, Wollen und Seiden, die sich mit diesem Gewerbe, ohne fremde Beyhülfe, nur mit ihrer Familie beschäftigen. Die Unternehmer von Fuhrwerken zu Wasser und zu Land.

c) Die Ackerleute und Landwirthe, in so fern es nur der Verkauf des Ertrags und der Früchte seines eigenen, oder selbst angebauten Erdreichs, oder seines selbst aufgezogenen Viehs, anbetrift.

d) Handelsbediente, Handlanger, Taglöhner, und jede Person, die für Rechnung eines Drittmanns, in dessen Haus, Werkstatt, oder offenen Laden, um den Lohn dient.

Um jeden gewerbtreibenden Bürger desto mehr zu bewegen, sich sein Patent anzuschaffen, soll keinem in Sachen seines Gewerbes, weder ein Tribunal geöffnet, noch irgend eine Akte ertheilt werden, er weise dann sein Patent der Behörde vor.

5) Das Kochgeschirr ist in der nähern Entwicklung nicht unter den Ausnahmen begriffen.

Zu Vollziehung dieses Gesetzes werden folgende Maßregeln vorgeschrieben: Jeder gewerbtreibende Bürger meldet sich binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung bey seiner Munizipalität, und zeigt nebst dem Gewerbe auch die Classe an, in welche er gehört. Sowohl über diese als aber über die Saumseligen zieht die Munizipalität Erkundigung ein und berichtiget, wenn es nöthig seyn sollte, die eigene Claßifikation, da sie denn diese Arbeit durch die Distrikts- und Ober-Einnehmer, welche ebenfalls ihre Bemerkungen beyzufügen haben, der Verwaltungskammer zu Ausfertigung der Patente übermacht. Durch die gleichen Behörden gelangen die überall einregistrirten Patente bis an diejenigen, welche sie anbegehrt hatten, und denen sie inner 8 Tagen gegen Erlegung der Gebühr zu verabfolgen sind. Gegen willkührliche Claßikation der untern Behörden kann man sich bey der Verwaltungskammer beschweren. Die, welche die zu den Anzeigen, der Bezahlung u. s. w. gesezten Termine verabsäumen, oder sich unrichtiger Angabe schuldig machen, werden mit einer, ihrer Patentgebühr gleichkommenden Buße belegt. In diese Strafe verfallen auch diejenigen, welche entweder gar kein Patent nehmen, oder ein solches nicht vorweisen wollen; überdas aus aber wird ihnen alles das, was zu ihrem Gewerbe gehört, in Beschlag genommen, bis sie sich fügen werden.

Richter und Beamte, welche in Sachen, die ein Gewerbe betreffen, etwas verfügen oder jemanden Gehör geben, ohne daß ihnen das Patent vorgewiesen oder die Erklärung geleistet worden, daß ein solcher Bürger nicht patentpflichtig sey, bezahlen eine Buße von dem doppelten Werth der Patentgebühr, mehrere Strafe je nach den Umständen vorbehalten. Eine in den vorgeschriebenen Terminen saumselige Munizipalität, soll für dieses Geschäft durch eine benachbarte ersezt werden; und der Distriktseinnehmer und der Distriktsstatthalter, welcher diese Ersetzung nicht begehren oder anordnen würde, bezahlt eine Buße von L. 50.

Auf Aloysius Redings Ernennung in den gesetzgebenden Rath.

Dein Name ist dem Schweitzer reine Wonne,
Der für die Tugend nicht erstorben ist.
Vielleicht wirst Du des Vaterlandes Retter!
Sey jezt der erste in dem Rath der Väter,
So wie Du noch der lezte Schweitzer bist.

Suter.